



3.1 Anhang

Antrag

Initiator*innen: Bundesjugendausschuss (dort beschlossen am: 19.07.2025)

Titel: Bundesjugendordnung

Antragstext

Inhalt

A. Allgemeines

B. Jugendarbeit in den Sektionen

C. Jugendarbeit auf Landesebene

D. Organe auf Bundesebene

I. Bundesjugendversammlung

II. Bundesjugendausschuss

III. Bundesjugendleitung

E. Sonstige Einrichtungen auf Bundesebene

A. Allgemeines

§ 1

Präambel

Die Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins (DAV) und als Jugendverband öffentlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Innerhalb des DAV nimmt die JDAV ihre Aufgaben auf Sektions-, Landes- und Bundesebene im Rahmen der jeweiligen DAV-Satzung eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der DAV unterstützt die JDAV bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb des DAV. Die Arbeit der JDAV muss mit dem Leitbild und der Satzung des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV) in Einklang stehen.

§ 2

Aufgaben, Ziele und Grundlagen der JDAV

1. Die JDAV gestaltet und fördert die Jugendarbeit innerhalb des DAV. Die JDAV vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im DAV und nach außen. Die Interessenvertretung nach außen erfolgt insbesondere durch die Vertretung in den Jugendringen.
2. Die Jugendarbeit im DAV wird von der JDAV und dem DAV grundsätzlich gemeinsam verantwortet und durchgeführt. Die verbandliche Jugendarbeit wird von der JDAV allein verantwortet und im Rahmen der DAV Satzung selbstbestimmt durchgeführt.
3. Der DAV stellt der JDAV einen angemessenen, eigenen Jugendetat innerhalb seines Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die JDAV in eigener Verantwortung, dies schließt die Erstellung eines Stellenplans für die JDAV Bundesgeschäftsstelle im Rahmen des Jugendetats ein. Die Verwendung der Mittel erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts und darf der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. nicht zuwiderlaufen.
4. Die Ziele und Grundlagen der Jugendarbeit werden in den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins festgelegt.
5. Der Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, ist die Grundlage für alle Aktivitäten in der JDAV. Hierzu gibt sich die JDAV in Abstimmung mit dem DAV einen verbindlichen Verhaltenskodex und setzt sich für Schutzkonzepte für alle Angebote der Jugendarbeit in JDAV und DAV ein.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder der JDAV sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen mit gültiger Marke, alle

Jugendreferent*innen, alle Mitglieder von Jugendausschüssen in den Sektionen sowie alle Mitglieder von Bezirksjugendleitungen, Landesjugendleitungen und Bundesjugendleitung.

B. Jugendarbeit in den Sektionen

§ 4

Aufbau und Aufgaben

In den DAV-Sektionen wird die Jugendarbeit von den JDAV-Mitgliedern der Sektion (Sektionsjugend) wahrgenommen. Dies umfasst insbesondere die Jugendgruppenarbeit und die Vertretung der Sektionsjugend im Vorstand durch den*die Jugendreferent*in. Weitere Aufgaben und Strukturen regelt die Sektionsjugendordnung.

§ 5

Jugendreferent*in

1. Der*die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist zwingend Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.

2. Der*die Jugendreferent*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen
- c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen
- d) Umsetzung der Grundsätze und Bildungsziele in der Jugendarbeit der Sektion
- e) Interessenvertretung der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand
- f) Interessenvertretung der Sektionsjugend in den Gremien auf (Bezirks-), Landes- und Bundesebene
- g) Verantwortung des Jugendetats

h) Fristgerechte Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendversammlung

i) Falls möglich Vertretung der JDAV im Stadt- und/oder Kreisjugendring

Der*die Jugendreferent*in kann Aufgaben delegieren.

3. Wahl und weitere Aufgaben des*der Jugendreferent*in regelt die Sektionsjugendordnung.

§ 6

Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwider laufen. Der*die Jugendreferent*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

§ 7

Sektionsjugendordnung

1. Jede DAV-Sektion hat eine Sektionsjugendordnung. Diese ist auf Vorschlag der Sektionsjugend von der Mitgliederversammlung der Sektion zu beschließen. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt die Mustersektionsjugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Die Sektionsjugendordnung darf der Mustersektionsjugendordnung, der Bundesjugendordnung und den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins nicht widersprechen.

3. Die Mustersektionsjugendordnung ist eine Ordnung nach § 15 h) der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. und wird auf Vorschlag der JDAV von der Hauptversammlung des DAV beschlossen.

C. Jugendarbeit auf Landesebene

§ 8

Aufbau und Aufgaben

1. Die Mitglieder der JDAV eines oder mehrerer Bundesländer bilden die JDAV Landesverbände.

2. Oberstes Entscheidungsorgan des JDAV Landesverbandes ist die Landesjugendversammlung. Die Landesjugendversammlung legt unter anderem die Schwerpunkte der Jugendarbeit auf Landesebene fest, beschließt die Landesjugendordnung und wählt die Landesjugendleitung.

3. JDAV Landesverbände können in JDAV Bezirke unterteilt werden.

4. Die JDAV Landesverbände gestalten und fördern die Jugendarbeit auf regionaler Ebene. Die JDAV Landesverbände vertreten die Interessen ihrer Mitglieder in den regionalen Untergliederungen des DAV und nach außen.

§ 9

Landesjugendleitung

1. Die Landesjugendleitung leitet den JDAV Landesverband und ist im Vorstand des jeweiligen DAV Landesverbandes/der jeweiligen DAV Landesverbände vertreten.

2. Die Landesjugendleitung besteht aus zwei Landesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts und mindestens einem*einer stellvertretenden Landesjugendleiter*in.

3. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse der Landesjugendversammlung um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

a) Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen und JDAV-Bezirken

b) Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln

c) Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen

d) Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferent*innen

e) Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene

f) Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände

130 g) Vertretung der JDAV im Landesjugendring

131 Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

132 § 10

133 Trägerverein

134 Ein JDAV Landesverband kann zur Durchführung der Jugendarbeit auf Landesebene
135 sowie zur Mittelgewinnung und -bewirtschaftung einen Trägerverein bilden, dem
136 die Mitglieder der Landesjugendleitung angehören müssen.

137 § 11

138 Landesjugendordnung

139 1. Strukturen und Organisation der JDAV Landesverbände werden durch die
140 jeweiligen Landesjugendordnungen geregelt.

141 2. Die Landesjugendordnung darf der Musterlandesjugendordnung, der
142 Bundesjugendordnung, den Grundsätzen- und Bildungszielen der Jugend des
143 Deutschen Alpenvereins sowie der Satzung des DAV nicht widersprechen.

144 3. Die Musterlandesjugendordnung wird durch den Bundesjugendausschuss
145 beschlossen.

146 D. Organe auf Bundesebene

147 § 12

148 Organe

149 Die Organe der JDAV auf Bundesebene sind

150 a) Bundesjugendversammlung

151 b) Bundesjugendausschuss

152 c) Bundesjugendleitung

153 I. Bundesjugendversammlung

Die Bundesjugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der JDAV auf Bundesebene.

§ 13

Teilnahme und Stimmrecht

1. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Delegierten der Sektionsjugenden. Jugendreferent*innen sind als Delegierte der Sektionsjugend in der Anzahl der Delegierten pro Sektion nach Abs. 2 bereits mitgezählt. Wenn Jugendreferent*innen an der Teilnahme verhindert sind, können auch andere Delegierte den Platz wahrnehmen.

2. Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (dn) für die jeweilige Bundesjugendversammlung berechnet sich aus folgenden Zahlen:

- Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den*die Jugendreferent*in wahrgenommen wird (I)
- Vom Bundesjugendausschuss für diese Bundesjugendversammlung festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D)
- Anzahl der DAV Sektionen (k)
- Anzahl Jugendleiter*innen der Sektion n (JLn)
- Anzahl der Jugendleiter*innen in der JDAV (JL_{gesamt})
- Anzahl Mitglieder der Sektion n , welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Mn)
- Anzahl Mitglieder der Sektion i , welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Mi)

Für k , JLn , JL_{gesamt} , Mn , Mi gilt der Datenstand im Ressort Jugend am Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.) vor der Einberufung. Die Gesamtzahl der Delegierten D wird vom Bundesjugendausschuss für jede Bundesjugendversammlung vor der Einberufung festgelegt. D darf dabei nicht kleiner sein als die Anzahl der DAV Sektionen am letzten Tag des Kalenderjahres vor der Einberufung und nicht größer als 3000. Unter Anwendung der nachstehenden Formel wird in derselben Sitzung die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (□□□□) für jede Sektion festgestellt.

Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend:

Formel

Es wird kaufmännisch gerundet.

Die Wahl der Delegierten der Sektionsjugend und die Bestimmung, welche Delegierten an der jeweiligen Bundesjugendversammlung teilnehmen, regelt die Sektionsjugendordnung.

3. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung, der Landes- und Bezirksjugendleitungen, die Mitglieder des Vorstands des Deutschen Alpenvereins e. V., die Mitglieder der DAV Geschäftsführung, die Mitglieder der JDAV Geschäftsführung und die von ihr beauftragten Mitarbeiter*innen, die Mitglieder des Bundeslehrteam Jugend sowie Gäste auf Einladung der beiden Bundesjugendleiter*innen.

§ 14

Leitung und Einberufung

1. Eine*r der beiden Bundesjugendleiter*innen leitet die Bundesjugendversammlung. Im Verhinderungsfall leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung. Die Moderation kann von der Versammlungsleitung auf Dritte übertragen werden.

2. Eine ordentliche Bundesjugendversammlung findet alle zwei Kalenderjahre in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Monate vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie durch Bekanntgabe auf der Internetseite der JDAV. Mindestens einen Monat vorher muss die Angabe der endgültigen Tagesordnung an alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie über die Internetseite der JDAV erfolgen.

3. Der Bundesjugendausschuss kann eine außerordentliche Bundesjugendversammlung unter Festlegung einer von § 16 Abs. 2 abweichenden Antragsfrist einberufen. Der Bundesjugendausschuss muss eine außerordentliche Bundesjugendversammlung einberufen, wenn dies in Textform von wenigstens 15 Sektionsjugenden aus mindestens drei JDAV Landesverbänden unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Die außerordentliche Bundesjugendversammlung muss spätestens sechs Monate

218 nach Antragstellung stattfinden.

219 4. Die Einberufung einer außerordentlichen Bundesjugendversammlung erfolgt
220 mindestens zwei Monate vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der
221 Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen. Die
222 Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen,
223 Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der
224 Bundesjugendleitung sowie durch Bekanntgabe auf der Internetseite der JDAV.
225 Mindestens einen Monat vorher muss die Angabe der endgültigen Tagesordnung an
226 alle Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen
227 und die Mitglieder der Bundesjugendleitung sowie über die Homepage der JDAV
228 erfolgen.

229 § 15 230 Aufgaben

231 Die Bundesjugendversammlung ist oberstes Entscheidungsgremium der JDAV. Die
232 Bundesjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 233 a) Wahl der Bundesjugendleitung
- 234 b) Beschluss der Grundsätze und Bildungsziele der JDAV
- 235 c) Beschluss der Bundesjugendordnung
- 236 d) Beschluss der Mustersektionsjugendordnung
- 237 e) Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit
- 238 f) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV
- 239 g) Einsetzung von bundesweiten Projektgruppen
- 240 h) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Bundesjugendleitung und den
241 Bundesjugendausschuss
- 242 i) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der
243 Bundesjugendleitung

244 § 16

Anträge

1. Antragsberechtigt an die Bundesjugendversammlung sind teilnahmeberechtigte Delegierte, Jugendreferent*innen, Bezirksjugendleitungen, Landesjugendleitungen und die Bundesjugendleitung sowie der Bundesjugendausschuss.

2. Anträge, die bis zwei Monate vor der Bundesjugendversammlung bei einem*einer der beiden Bundesjugendleiter*innen in Textform eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 17

Abstimmungen und Wahlen

1. Die Bundesjugendversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Die Abstimmungsmodi und Prozesse für Wahlen regelt die Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung.

§ 18

Geschäftsordnung

Die Bundesjugendversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

II. Bundesjugendausschuss

§ 19

Zusammensetzung

1. Der Bundesjugendausschuss besteht aus den Mitgliedern der Bundesjugendleitung und jeweils einem*einer ehrenamtlichen Vertreter*in der JDAV-Landesverbände sowie dem*der JDAV Regionenvertreter*in im Präsidium des DAV. Die Mitglieder der JDAV Geschäftsführung und ein Mitglied der Leitung der Jugendbildungsstätte nehmen an den Sitzungen des Bundesjugendausschusses mit beratender Stimme teil.

2. Die beiden Bundesjugendleiter*innen können Gäste einladen.

3. Eine*r der beiden Bundesjugendleiter*innen leitet den Bundesjugendausschuss. Im Verhinderungsfall leitet die Sitzung ein anderes Mitglied der

273 Bundesjugendleitung. Die Aufgabe kann delegiert werden.

274 § 20

275 Aufgaben

276 1. Zwischen den Bundesjugendversammlungen nimmt der Bundesjugendausschuss
277 grundsätzlich alle Aufgaben der Bundesjugendversammlung wahr. Ausgenommen
278 hiervon sind die ausschließlich der Bundesjugendversammlung vorbehaltenen
279 Aufgaben nach § 15 a), b), c) und d)

280 2. Darüber hinaus hat der Bundesjugendausschuss folgende Aufgaben:

281 a) Kontrolle der Bundesjugendleitung, insbesondere bei der Umsetzung der
282 Beschlüsse der Bundesjugendversammlung und der Grundsätze und Bildungsziele

283 b) Nachwahl in die Bundesjugendleitung bis zur nächsten Bundesjugendversammlung

284 c) Förderung der Zusammenarbeit von Landes- und Bundesebene

285 d) Beschluss der Musterlandesjugendordnung

286 e) Beschluss über die Rahmenkonzeption Bildung

287 f) Festlegung von bildungsrelevanten Querschnittsthemen

288 g) Beschluss der Vergaberichtlinien für den Etat Regionale Schulung und
289 Verwaltung

290 h) Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der
291 Planungsprozesse von JDAV und DAV

292 i) Beschluss über Gewährung und Höhe der Tätigkeitsvergütung für die Mitglieder
293 der Bundesjugendleitung

294 j) Wahl eines Mitglieds für den Beirat der Jugendbildungsstätte

295 k) Wahl von zwei Mitgliedern für den Beirat des Bundeslehrteams Jugend

296 l) Benennung des Wahlvorschlags an die DAV Hauptversammlung für die JDAV

297 Regionenvertreter*in im Präsidium des DAV auf Vorschlag der JDAV Landesverbände

298 m) Einberufung der Bundesjugendversammlung und Festlegung der Tagesordnung. Dazu
299 gehört insbesondere die Entscheidung über die Teilnahmemöglichkeit an der
300 Bundesjugendversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation ohne
301 Anwesenheit am Versammlungsort im Ausnahmefall.

302 n) Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl für die Bundesjugendversammlung und
303 Feststellung der Delegiertenzahl für die einzelnen Sektionen

304 3. Bei Beschlüssen über die in § 20 Abs. 2 Buchstabe a) genannten
305 Angelegenheiten sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung nicht
306 stimmberechtigt.

307 **§ 21** 308 **Anträge**

309 Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bundesjugendausschusses, ein
310 Zusammenschluss aus mindestens fünf JDAV Mitgliedern sowie das Bundeslehrteam
311 Jugend.

312 **§ 22** 313 **Geschäftsordnung**

314 Der Bundesjugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

315 **III. Bundesjugendleitung**

316 **§ 23** 317 **Zusammensetzung**

318 1. Die Bundesjugendleitung besteht aus zwei Bundesjugendleiter*innen
319 unterschiedlichen Geschlechts sowie vier stellvertretenden
320 Bundesjugendleiter*innen und einem*einer stellvertretenden Bundesjugendleiter*in
321 „Bildung“. Unter allen Stellvertreter*innen sind maximal drei Personen des
322 gleichen Geschlechts. Die Bundesjugendleitung kann bis zu zwei Personen für
323 einen begrenzten Zeitraum ein ständiges Gastrecht in der Bundesjugendleitung
324 ermöglichen.

325 2. Die beiden Bundesjugendleiter*innen werden auf vier Jahre gewählt, die
326 übrigen Mitglieder der Bundesjugendleitung werden auf zwei Jahre gewählt. Sie

bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt.

3. Die Mitglieder der Bundesjugendleitung können nach Maßgabe der DAV Satzung für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über Gewährung und Höhe beschließt der Bundesjugendausschuss.

4. An den Sitzungen der Bundesjugendleitung nehmen die Mitglieder der JDAV Geschäftsführung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit nicht ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Die beiden Bundesjugendleiter*innen können Gäste einladen.

5. Die Bundesjugendleitung unterbreitet der Hauptversammlung des DAV einen Wahlvorschlag für den*die Vizepräsident*in JDAV aus dem Kreis der Bundesjugendleitung (in der Regel die Bundesjugendleiter*innen).

6. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines*einer Bundesjugendleiter*in wählt der Bundesjugendausschuss eine*n kommissarische*n Bundesjugendleiter*in bis zur nächsten Bundesjugendversammlung. Scheidet ein anderes Mitglied der Bundesjugendleitung aus, wählt der Bundesjugendausschuss ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Bundesjugendversammlung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des*der Vizepräsident*in JDAV im DAV Vorstand oder der JDAV Regionenvertretung im DAV Präsidium schlägt der Bundesjugendausschuss dem Präsidium ein Ersatzmitglied zur Berufung bis zur nächsten HV vor, im Falle des*der Vizepräsident*in JDAV nach Möglichkeit aus dem Kreis der Bundesjugendleitung.

§ 24

Aufgaben

Die Mitglieder der Bundesjugendleitung tragen Gesamtverantwortung für die JDAV. Die Bundesjugendleitung berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des JDAV Bundesverbandes soweit sie nicht der Bundesjugendversammlung oder dem Bundesjugendausschuss vorbehalten sind. Insbesondere hat die Bundesjugendleitung folgende Aufgaben:

a) Umsetzung der Grundsätze und Bildungsziele

b) Umsetzung der Beschlüsse der Bundesjugendversammlung und des Bundesjugendausschusses

- 359 c) Steuerungsverantwortung für die gesamte Bildungsarbeit der JDAV auf
360 Bundesebene
- 361 d) Vertretung der JDAV im DAV, insbesondere im Vorstand und in den Beiräten
- 362 e) Vertretung der JDAV in Gesellschaft und Politik, insbesondere im Deutschen
363 Bundesjugendring
- 364 f) Erarbeitung von Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkten im Rahmen der
365 Jahresplanung
- 366 g) Abstimmung der gemeinsamen Compliance und Good Governance Richtlinie mit dem
367 DAV, der Verhaltenskodex ist Bestandteil dieser Richtlinie
- 368 h) Treffen einer Grundsatzvereinbarung über die Höhe und Berechnungsgrundlagen,
369 die Fortschreibung und das Verfahren des Jugendetats mit dem DAV Vorstand
- 370 i) Erstellung des Haushaltsplans zur Vorlage an die DAV Hauptversammlung sowie
371 Vollzug des Haushaltsplans
- 372 j) Verwendung des Jugendetats und dessen korrekte Abbildung in Haushaltsplan,
373 Jahresbericht und Jahresrechnung sowie dessen ordnungsgemäße Abrechnung
374 gegenüber dem DAV
- 375 k) Vorbereitung der Sitzungen des Bundesjugendausschusses
- 376 l) Benennung des Vorschlags der Mitglieder der JDAV Geschäftsführung als
377 besondere Vertreter nach § 30 BGB an den DAV Vorstand zur Bestellung sowie deren
378 Abberufung. Hierzu gehört insbesondere die Durchführung eines entsprechenden
379 Auswahlverfahrens Der Vorschlag erfolgt mit einer qualifizierten Mehrheit von
380 mindestens 2/3 der Mitglieder.
- 381 m) Steuerung und Überwachung der Tätigkeit der JDAV Bundesgeschäftsstelle inkl.
382 Beschluss und Änderung des Stellenplans
- 383 n) Treffen von Zielvereinbarungen mit den Mitgliedern der JDAV Geschäftsführung
- 384 Die Bundesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

385 **§ 25**

Anträge

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Bundesjugendleitung, der Bundesjugendausschuss, Landesjugendleitungen, die Sektionsjugenden und die Mitglieder der JDAV Geschäftsführung.

§ 26

Geschäftsordnung

Die Bundesjugendleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

E. Sonstige Einrichtungen auf Bundesebene

§ 27

Projekt-, Arbeitsgruppen, Arbeitskreise

Für die Bearbeitung von Themen mit gesamtverbandlicher Bedeutung können Projekt-, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise eingesetzt werden. Sie können mit der Umsetzung oder Vorbereitung von Beschlüssen sowie der Bearbeitung von Themen beauftragt werden. Die Mitglieder der Projektgruppe werden von einem Gremium der JDAV berufen und arbeiten diesem zu. Die Berufung erfolgt vorrangig nach fachlichen Kriterien, gegebenenfalls auch nach regionaler Herkunft oder unter Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen.

§ 28

JDAV Bundesgeschäftsstelle

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte verfügt die JDAV über eine eigenständige hauptberufliche Bundesgeschäftsstelle. Sie besteht aus dem Ressort Jugend und der Jugendbildungsstätte Hindelang. Sie ist an die Bundesgeschäftsstelle des DAV angegliedert und wird von der JDAV Geschäftsführung geleitet. Die Mitarbeiter*innen der JDAV Bundesgeschäftsstelle sind Angestellte des DAV und werden im Rahmen des von der Bundesjugendleitung beschlossenen Stellenplans von der JDAV Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Bundesjugendleitung angestellt.

2. Das dienstliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiter*innen der JDAV Bundesgeschäftsstelle haben die Mitglieder der JDAV Geschäftsführung. Sie führen die Bundesgeschäftsstelle nach den Beschlüssen und Richtlinien der JDAV Gremien. Die Bundesjugendleitung kann im Rahmen der Gesamtverantwortung für die JDAV den Mitgliedern der JDAV Geschäftsführung Weisungen erteilen.

§ 29

Jugendbildungsstätte

1. Die Jugendbildungsstätte dient der Jugendarbeit der JDAV, insbesondere der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen. Sie wird überwiegend für die Jugendarbeit genutzt und steht grundsätzlich allen Jugendverbänden und allen Jugendlichen des Einzugsbereichs offen. Die Jugendbildungsstätte ist Teil der JDAV Bundesgeschäftsstelle.

2. Der Beirat der Jugendbildungsstätte trägt die jugendpolitische und fachliche Verantwortung für die Arbeit der Jugendbildungsstätte.

3. Näheres regelt die Ordnung für den Betrieb der Jugendbildungsstätte in Bad Hindelang.

4. Der Beirat der Jugendbildungsstätte gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 30

Bundeslehrteam Jugend

1. Das Bundeslehrteam Jugend hat die Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden bzw. den Landeslehrteams, die Konzeption von Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen zu erarbeiten, sowie die Aus- und Fortbildung auf Bundesebene durchzuführen.

2. Der Beirat des Bundeslehrteam Jugend entscheidet über die Aufnahme und den Verbleib der Mitglieder des Bundeslehrteam Jugend. Der Beirat setzt sich zusammen aus dem*der stellvertretenden Bundesjugendleiter*in „Bildung“, zwei Vertreter*innen des Bundesjugendausschusses und zwei Mitgliedern des Bundeslehrteams Jugend. Der*die Bildungsreferent*in und eine Bildungsreferent*in der Jugendbildungsstätte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Das Bundeslehrteam Jugend und der Beirat des Bundeslehrteam Jugend geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

Beschlossen von der digitalen Bundesjugendversammlung der JDAV am 10.10.2026 in München sowie der Hauptversammlung des DAV am 20./21.11.2026 in Erfurt.

Übergangsvorschriften:

Die geänderte Bundesjugendordnung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung des DAV des Jahres 2026 mit Inkrafttreten der DAV Satzung beschlossen am

449 *20./21.11.2026 in Erfurt in Kraft.*
450 *Des Weiteren gelten die Übergangsregelungen zur neuen Organisationsstruktur des*
451 *DAV in der DAV Satzung.*

Begründung

Der Antragstext stellt den Vorschlag für die komplett überarbeitete Version der Bundesjugendordnung dar.
Genau nachlesen, welcher Teil des Textes wie verändert wird, kann man hier: